

BUNDESGERICHTSHOF

IV AB 279/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Hauses B [REDACTED], [REDACTED] Avenue [REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

**das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BDO allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für Gesundheitsschäden. Seine Klage ist vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die geltend gemachten Gesundheitsschäden teilweise nicht auf die Verfolgung zurückzuführen seien und zum anderen, daß sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die Verfolgung in etwa dergleichen Art sich entwickelt und spätestens ab 1949 bestanden hätten.

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlichrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Revision kann ^{nicht} schon deswegen zugelassen werden, weil das Berufungsgericht von sich aus entschieden hat, daß das Arbeitslager Krakau-Flasow kein KI im Sinne des § 31 Abs. 2 BStG gewesen ist und nicht den Erlaß der in § 42 Abs. 2 BStG erwähnten Rechtsverordnung der Bundesregierung abgewartet hat. Der Senat hat bereits in einer anderen Sache ausgesprochen, daß die Gerichte so lange diese Verordnung nicht ergangen ist, selbst zu prüfen und zu entscheiden haben, ob der Aufenthalt in den jeweils in Betracht kommenden Lagern als Konzentrationslagerhaft im Sinne des § 31 Abs. 2 BStG anzusehen ist.

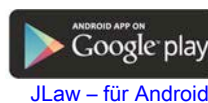
Die sofortige Beschwerde mußte sowohl mit der Kostenfolge aus §§ 209, 229 Abs. 1 BStG, § 97 EPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS